OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153820/9/JS

Datum:
Linz, 2. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dipl.-Ing. Mag. P F, x, vom 26.4.2023 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Aigen-Schlägl vom 17.3.2023, Zahl: BauB-2022/27, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Aigen-Schlägl vom 17.3.2023, Zahl: BauB-2022/27, wird aufgehoben und die Angelegenheit an die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Aigen-Schlägl zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Am 1.3.2023 fand eine Bauverhandlung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Aigen-Schlägl als Baubehörde (in der Folge: belangte Behörde) über das Ansuchen der beiden Bauwerber E W und D W vom 6.12.2022 um baurechtliche Bewilligung des Bauvorhabens „Neu- bzw. Zubau und Überdachung sowie Umsituierung von Fahrsilos, Zu- und Umbau beim best. Gebäude“ gemäß dem Einreichplan der Lagerhaus Bau-Service eGen & Co. KG vom 6.12.2022 auf dem als Grünland gewidmeten Grundstück Nr. x, Grundbuch x U, statt. Nach dem bautechnischen Befund des Amtssachverständigen in der Bauverhandlung handelt es sich beim Bauvorhaben (zusammengefasst) um eine nachträgliche Bewilligung von vier errichteten Fahrsilos und eines errichteten Zubaus beim Stallgebäude (Unterbringung von Kälberboxen, Erweiterung vom Futtertisch, Scheune). Weiters umfasst das Bauvorhaben eine Überdachung der Fahrsilos.

1.2. Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer u. a. des Grundstückes Nr. x1, Grundbuch x U, das vom Grundstück der Bauwerber rund 25 m entfernt ist. Der Beschwerdeführer erhob im Rahmen der Bauverhandlung Einwendungen gegen das Bauvorhaben. So wandte er u. a. ein, dass durch das Bauvorhaben schädliche Umwelteinwirkungen auch auf die Nachbarn erzeugt werden würden, insbesondere Luftverunreinigungen sowie Geruchs- und Lärmbelästigungen, etwa durch die geruchsintensive Lagerung von Futtermittel/Silage, durch die intensive Manipulation mit landwirtschaftlichen Geräten usw.

1.3. Die geladene Oö. Umweltanwaltschaft teilte vor der Bauverhandlung (ohne nähere Begründung) mit, keinen Einwand gegen das Bauvorhaben zu erheben.

1.4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.3.2023 wurde den Bauwerbern die Baubewilligung für das Bauvorhaben erteilt. Zum Einwand des Beschwerdeführers hinsichtlich der schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund des geplanten Bauvorhabens hielt die belangte Behörde fest, dass die als Partei zur Bauverhandlung geladene Oö. Umweltanwaltschaft keinen Einwand gegen das geplante Projekt erhoben habe. Durch die Überdachung eines bestehenden Fahrsilos würde die Situation (Geruchs- und Lärmbelästigung, Luftverunreinigung, usw.) sogar verbessert werden. Das neu geplante, nicht überdachte Fahrsilo rücke zudem nicht näher an die bestehenden Nachbarn – die sich allesamt im Grünland bzw. in der Widmung Dorfgebiet befinden würden – heran, sondern werde laut den Projektunterlagen weiter nördlich situiert.

1.5. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde monierte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungs-wesentliche), die belangte Behörde habe sich mit den Einwendungen, das

Bauvorhaben erzeuge schädliche Umwelteinwirkungen, inhaltlich nicht auseinandergesetzt. Sie habe unberücksichtigt gelassen, dass der landwirtschaftliche Betrieb nicht nur im Bereich der gegenständlichen Bauten, sondern im Verbund mit den bereits im Bereich der Liegenschaft x befindlichen Stall- und Wirtschaftsgebäuden erfolge. Jede Erweiterung ziehe ein verstärktes landwirtschaftliches Aufkommen und damit auch eine verstärkte Einwirkung auf den Beschwerdeführer nach sich. Die räumliche Gesamtsituation (Luftverunreinigung, Geruchs- und Lärmbelastung) sei im gesamten Verfahren völlig außer Betracht geblieben.

1.6. Im Rahmen des Parteiengehörs zur Beschwerde verwiesen die Bauwerber auf die betriebliche Notwendigkeit des Zubaus des Fahrsilos infolge einer Aufstockung des Viehstands und einer größeren Flächenbewirtschaftung sowie der Überdachung der Fahrsilos.

2. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten gesamten Verfahrensakt und den - damit korrespondierenden - beigeschafften Auszügen aus dem Grundbuch bzw. DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend die Grundstücke der Parteien. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid mit Beschluss aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 25.4.2019, Ra 2019/22/0010) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht

vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

3.2. Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich – kein Wohngebäude zum Gegenstand haben, alle Grundeigentümer Nachbarn, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt sind. Dem Beschwerdeführer kommt damit unstrittig eine Nachbarstellung im gegenständlichen Bauverfahren zu.

3.3. Die Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung dient ausschließlich dem öffentlichen Interesse, es sei denn, es wäre damit ein bestimmter Immissionsschutz gewährleistet. Die gegenständlichen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Widmungskategorie „Grünland“ bieten nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Nachbarn keinen Immissionsschutz, sodass der Beschwerdeführer kein Recht auf Einhaltung dieser Widmung hat (vgl. VwGH 29.7.2021, Ra 2021/05/0082, mwN).

3.4. Nach dieser Judikatur hat jedoch selbst dort, wo die Widmungskategorie – wie hier - den Nachbarn keinen Immissionsschutz gewährt, die Baubehörde zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben schädliche Umwelteinwirkungen an der Grundgrenze entfaltet werden:

3.4.1. Gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß § 2 Z 22 leg. cit. sind schädliche Umwelteinwirkungen Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen.

3.4.2. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung steht dem Beschwerdeführer als Nachbarn ein gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 durchsetzbares subjektiv-öffentliches Recht zu.

3.5. Nach dem übermittelten Verfahrensakt fehlt eine geeignete Ermittlungstätigkeit der belangten Behörde zur Beurteilung dieses subjektiv-öffentlichen Nachbarrechtes des Beschwerdeführers, nämlich ob durch das Bauvorhaben Belästigungen (Luft- und/oder Lärmimmissionen) hervorgerufen werden, die das ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigen, ob also die Überschreitung des Ist-Maßes durch das Bauvorhaben nicht bloß geringfügig ist. Dazu fehlt jegliche Ermittlungstätigkeit der belangten Behörde

- zum „Ist-Maß“, also zur Summe der vorhandenen Grundbelastung an Luft- und Lärmimmissionen an der nächst gelegenen Nachbargrundgrenze des Beschwerdeführers, sowie,
- zu den dortigen Auswirkungen durch die vom Bauvorhaben verursachten Zusatzbelastungen (vgl. auch VwGH 24.5.2016, 2013/05/0212).

Es wäre daher im Hinblick auf den Nachbareinwand im Ermittlungsverfahren der belangten Behörde erforderlich gewesen, unter Beiziehung von technischen

Amtssachverständigen die bestehende (konsentierte) Immissionsbelastung an der nächst gelegenen Grundstücksgrenze des Beschwerdeführers zu ermitteln und – im Falle einer Überschreitung dieses Ist-Maßes durch das Bauvorhaben - auf dieser technischen Grundlage die Auswirkungen der prognostizierten Gesamtbelastung auf den menschlichen Organismus durch einen humanmedizinischen Amtssachverständigen beurteilen zu lassen (vgl. VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0086).

3.6. Eine bloße (nicht substantielle) Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft und eine nicht näher begründete behördliche Feststellung in der Bescheidbegründung, dass durch die Überdachung die Immissionssituation sogar verbessert werde, können die aufgezeigte notwendige, auf fachlichen Grundlagen basierende Ermittlungstätigkeit durch die belangte Behörde nicht ersetzen. So ging der angefochtene Bescheid etwa auch nicht auf die Frage der Immissionsbelastung durch den ebenfalls projektierten Zubau zur Jungvieh-Unterbringung ein.

3.7. Das Ermittlungsverfahren der belangten Behörde zum Einwand des Beschwerdeführers, das Bauvorhaben erzeuge schädliche Umwelteinwirkungen, erweist sich daher als lediglich ansatzweise. Der angefochtene Bescheid ist demnach mit Beschluss aufzuheben und an die belangte Behörde zur neuerlichen Bescheiderlassung zurückzuverweisen.

3.8. Der bloßen Vollständigkeit halber ist für das weitere Verfahren darauf hinzuweisen, dass von der belangten Behörde auch zu beurteilen sein wird, welche der vom Amtssachverständigen beschriebenen baulichen Anlagen des Bauvorhabens bewilligungspflichtig und damit Gegenstand eines Baubewilligungsbescheides ist (vgl. dazu etwa § 25 Abs. 1 Z 10 und Abs. 1a Oö. BauO 1994).

Zu Punkt II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack